



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV, SG 640.110) Stand: 1. Januar 2017

1. Ausgangslage

Mit Grossratsbeschluss vom 19. September 2018 wurde der Basler Steuerkompromiss zur Umsetzung der Steuervorlage 17 (SV17) über die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) vom 12. April 2000 angenommen. Im Zusammenhang mit dieser Steuergesetzrevision ist die Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (StV) vom 14. November 2000 zu revidieren.

Mit der Umsetzung der SV17 wird der maximale Gewinnsteuersatz auf 13.04 Prozent (inkl. direkter Bundessteuer) gesenkt und der minimale Gewinnsteuersatz auf 11.03 Prozent festgelegt. Da die Bundesreform (Reform des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern von Kantonen und Gemeinden [StHG] vom 14. Dezember 1990) frühestens 2020 in Kraft tritt und die Bestimmungen über die Steuerprivilegien (sog. Steuerstatus) im kantonalen Steuergesetz erst dann aufgehoben werden können, könnten Unternehmen im Fall, dass der Regierungsrat die Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 6.5 Prozent (vgl. § 76 E-StG) bereits vorher in Kraft setzt, von einer nicht vorgesehenen Kumulation von bisherigen Steuerprivilegien und neu geltenden, tieferen Steuersätzen profitieren. Die Folge davon wäre eine Steuerbelastung von deutlich unter 11.03 Prozent und auch deutlich unter der heutigen Steuerbelastung von Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften. Dies soll mit der nun vorgelegten, beabsichtigten Verordnungsänderung verhindert werden. Ein Zuwarten mit der Inkraftsetzung der Senkung des Steuersatzes bis zur Abschaffung der Steuerstatus auf Bundesebene könnte dazu führen, dass die Unternehmen den international nicht mehr ankernannten Steuerstatus aufgrund erheblicher steuerlicher Mehrbelastung nicht verlassen könnten und damit ggf. mit internationalen Retorsionsmassnahmen zu rechnen hätten.

2. Synopse

Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV, SG 640.110) Stand: 1. Januar 2017	Änderungen (E-StV)
§ 76 Abs. 4 ⁴ Die steuerbare Quote für Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 3 beträgt, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die tatsächliche Bedeutung der in der Schweiz ausgeübten Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit im Einzelfall geringer oder grösser ist: a) 0 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die sich ausschliesslich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränken, keinerlei Hilfs- oder Geschäftstätigkeit ausüben und weder Personal beschäftigen noch über eigene Geschäftsräum-	§ 76 Abs. 4 und 4^{bis} ⁴ Die steuerbare Quote für Einkünfte aus dem Ausland gemäss Abs. 3 beträgt, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die tatsächliche Bedeutung der in der Schweiz ausgeübten Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit im Einzelfall geringer oder grösser ist <u>unter Vorbehalt von Abs. 4^{bis}.</u> a) 0 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die sich ausschliesslich auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränken, keinerlei Hilfs- oder Geschäftstätigkeit ausüben und weder Personal

lichkeiten verfügen; b) 10 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die mit oder ohne eigenem Personal Hilfstätigkeiten für Gesellschaften ihres in- oder ausländischen Konzerns versehen und im Ausland keinerlei, in der Schweiz höchstens eine völlig untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben; c) 15 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben.	beschäftigen noch über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügen; b) 10 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die mit oder ohne eigenem Personal Hilfstätigkeiten für Gesellschaften ihres in- oder ausländischen Konzerns versehen und im Ausland keinerlei, in der Schweiz höchstens eine völlig untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben; c) 15 Prozent für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die eine ausschliesslich oder überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit ausüben. ^{4bis} <u>Bei einem Gewinnsteuersatz nach § 76 des Steuergesetzes von 6.5 Prozent beträgt die steuerbare Quote für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. a und b 60 Prozent und für Gesellschaften nach Abs. 4 lit. c 45 Prozent.</u>
---	--

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 76 Abs. 4 und 4^{bis} E-StV

Gemäss § 79 Abs. 1 lit. c StG kann der Regierungsrat Pauschalsätze festlegen, um die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Ausländerträge von Domizilgesellschaften (Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften) festzulegen. Die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Ausländerträge von Domizilgesellschaften (Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften) wird über die steuerbare Quote in § 76 Abs. 4 StV geregelt. Die steuerbare Quote bestimmt folglich den Umfang, mit welchem die Ausländerträge besteuert werden und damit letztlich, ob die Steuerbelastung unter der im Ratschlag zur SV17 bereits kommunizierten 11-Prozent-Marke liegt.

Die steuerbaren Quoten werden daher erhöht, um stets eine effektive Besteuerung von rund 11 Prozent (inkl. direkte Bundessteuer) sicherzustellen.

Bei Verwaltungsgesellschaften werden die übrigen Einkünfte aus dem Ausland nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert (Art. 28 Abs. 3 StHG / § 79 Abs. 1 lit. c StG). Die steuerbaren Quoten betragen bisher 0 Prozent (reine Verwaltungsgesellschaft) bzw. 10 Prozent (Verwaltungsgesellschaft mit Hilfstätigkeit). Bei Verwaltungsgesellschaften ist eine pauschalisierte steuerbare Quote von 60 Prozent vorgesehen, um einer effektiven Steuerbelastung von rund 11 Prozent (inkl. direkte Bundessteuer) sicherzustellen.

Bei gemischten Gesellschaften werden die übrigen Einkünfte aus dem Ausland nach Massgabe des Umfangs bzw. der Bedeutung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert (Art. 28 Abs. 4 StHG / § 79 Abs. 1 lit. c StG). Da eine gemischte Gesellschaft in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben darf, muss die steuerbare Quote weniger als 50 Prozent betragen, um die StHG Vorgabe nicht zu verletzen. Mit einer Erhöhung der steuerbaren Quote auf 45 Prozent verbleibt die Steuerbelastung der gemischten Gesellschaft bei unverändert 10.3 Prozent (effektiv inkl. direkter Bundessteuer).

Inkrafttreten

Die revidierte Ordnungsbestimmung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und gilt damit erstmals für die Steuerperiode 2019.

Beilage: Synopse